

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die  
Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Lichtenstein  
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323), in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2010 (SächsGVBl. S. 142), hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein am 20.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Lichtenstein (Vergnügungssteuersatzung) vom 09.12.1993 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 6 Spielgerätesteuer**

- (1) Die Steuer wird als Steuer nach dem Einspielergebnis und als Pauschalsteuer nach der Zahl der Apparate erhoben.
- (2) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten i. S. v. § 2 Abs. 1 und 2 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (3) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten i. S. v. § 2 Abs. 1 und 2 bemisst sich bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Apparaten oder Geräten
  1. in den Fällen des Abs. 2 mit Gewinnmöglichkeit 13 % des Einspielergebnisses,
  2. a) in den Fällen des Abs. 3 ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen aufgestellt sind, 30,00 EUR,
  2. b) in den Fällen des Abs. 3 ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Aufstellungsorten als unter Nr. 2 a) benannt, aufgestellt sind, 20,00 EUR.

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 7 Steueranmeldung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadtverwaltung Lichtenstein eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage) einzureichen und die ermittelte Steuer zu entrichten. Den Steueranmeldungen sind die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennezeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 6 Abs. 2 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (2) Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit und in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist, wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

3. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines, der im § 6 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Die Stadt kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 6, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerpflichtige die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

4. § 8b wird neu eingefügt:

**§ 8b Übergangsvorschriften; Beschränkung der Steuerschuld**

- (1) Ergibt sich in Anwendung der Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 16.11.2001 bis zum 31.12.2010 eine niedrigere Steuerschuld für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2) als in Anwendung von § 6, so ist diese festzusetzen. Die für ein Kalenderjahr insgesamt gegenüber einem Steuerschuldner festzusetzende Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2) darf einen Betrag nicht übersteigen, der sich für das jeweilige Kalenderjahr bei einer pauschalen Besteuerung nach festen Sätzen ergeben hätte.
- (2) Abweichend zu § 7 dieser Satzung hat der Steuerschuldner für zurückliegende Zeiträume bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) bis zum 15. Kalendertag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung eine Steuererklärung i. S. v. § 150 Abs. 1 und 3 AO auf einem von der Stadt Lichtenstein vorgeschriebenem Vordruck (Anlage) abzugeben.

Der Steuererklärung sind die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 6 Abs. 2 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

4. § 8c wird neu eingefügt:

**§ 8c Sicherung der Erhebung der Vergnügungssteuer**

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer bei Gewinnspielautomaten können die Bediensteten der Stadt Lichtenstein ohne vorherige Ankündigung und außerhalb der Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sind.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben dann auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

**Artikel II**  
(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt rückwirkend am 01. April 2008 in Kraft.

Lichtenstein, 21. Januar 2011

  
Wolfgang Sedner  
Bürgermeister

